

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
Generalsekretariat VBS  
Raum und Umwelt VBS  
Maulbeerstrasse 9  
3003 Bern

Frauenfeld, 27. August 2019

## **Sachplan Militär 2017, Erste Objektblattserie und Anpassungen im Programmteil, Anhörung der Behörden und Mitwirkung der Bevölkerung**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 hat uns der Chef Raum und Umwelt VBS in eingangs erwähnter Angelegenheit den Objektblattentwurf zur Prüfung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Das Objektblatt 20.101, Waffenplatz Frauenfeld, wird begrüsst. Die vorgesehene Abgabe der Areale Stadtkaserne, Zeughaus und MWD-Center im Baurecht an die Stadt Frauenfeld wird ebenfalls unterstützt. Es wurden grundsätzlich keine Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festgestellt.

Der Perimeter gemäss Objektblatt 20.101, Waffenplatz Frauenfeld, liegt aber grossmehrheitlich in einem Gebiet mit Vernetzungsfunktion (Nr. 565) sowie in einem Gebiet mit Vorrang Landschaft gemäss kantonalem Richtplan (KRP). Diese Vernetzungsfunktion – insbesondere für zahlreiche nationale Biotop – ist beim Bau von neuen und bei der Renovation von bestehenden Bauten und Anlagen zwingend zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht sollte dies im Objektblatt in den Erläuterungen unter Buchstabe b) ergänzt werden. Wir sehen hier zwar per se keinen Widerspruch zum Richtplan. Die Vergangenheit (u.a. Neubau Rechenzentrum) hat jedoch gezeigt, dass Zielkonflikte mit der konkreten Umsetzung auftreten können bzw. die Vernetzungsfunktionen zu wenig Beachtung finden.

2/2

Auf dem Waffenplatzperimeter befindet sich sodann die Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung "Wuhr" (GWF) der Werkbetriebe der Stadt Frauenfeld. Der Perimeter kommt in die Zonen S2 und S3 zu liegen. Die Grundwasserfassung "Wuhr" ist ein unverzichtbares Standbein der Wasserbeschaffung. Die Gewässerschutzgesetzgebung schreibt vor, Grundwasser mit planerischen Massnahmen zu schützen. Das Ziel ist es, Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird oder genutzt werden könnte, vor Einflüssen zu schützen, die der menschlichen Gesundheit schaden. Der planerische Grundwasserschutz ist raumwirksam. Grundwasserschutzzonen bestimmen die Bodennutzung mit und schränken sie teilweise ein. Sie stellen für das vom Schutzzonenplan erfasste Gebiet eine besondere Nutzungsordnung auf und bilden eine Vorgabe für die kommunale Zonenplanung. Deshalb sind gemäss Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup> der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) die nach der Verordnung notwendigen Planungen bei der Erstellung von Sachplänen zu berücksichtigen. Aus den Anhörungunterlagen ist nicht ersichtlich, ob diese Koordination erfolgt ist.

## **II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **Ziff. 2 Festlegungen**

#### Antrag:

Die unter Ziff. 1 Ausgangslage, künftige Nutzungen im letzten Abschnitt erwähnte zivile Mitbenützung (Grossanlässe, lokale Sportvereine, Sportveranstaltungen, usw.) ist bei den Festlegungen bzw. in den Erläuterungen aufzuführen.

#### Begründung:

Die Möglichkeit zur zivilen Mitbenützung des Waffenplatzes Frauenfeld (Grossanlässe, lokale Sportvereine, Sportveranstaltungen usw.) ist auch künftig unbedingt sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber